



2016.04622

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG  
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

**GEMEINDE FERDEN**

**I. Eingesehen**

- das Auflagedossier „Gewässerraumfestlegung, Gemeinde Ferden“, mit dem darin enthaltenen „Plan zum Gewässerraum“, Projekt Nr. 31xx, im Massstab 1:2'000, vom 18. August 2015, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum, dem Technischen Bericht sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Plänen und Unterlagen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2015;
- die Eingaben der Gemeinde Ferden vom 29. September und 9. Oktober 2015, mit welchen diese die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Auflagedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen eingereicht worden sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 14. Oktober 2015 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (26. Oktober 2015),
  - Dienststelle für Wald und Landschaft (5. November 2015),
  - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (9. November 2015),
  - Dienststelle für Umweltschutz (12. November 2015),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (24. November 2015),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (10. Dezember 2015);
- das Schreiben des VRDVBU vom 16. November 2015 an die Gemeinde Ferden betreffend die Vormeinung der Dienststelle für Umweltschutz;
- die Anfrage des VRDVBU vom 13. Dezember 2016 an die Dienststelle für Umweltschutz und deren Antwort vom 14. Dezember 2016;
- die übrigen Akten.

## II. Erwägend

### 1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum; GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der GWR der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässer, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). In casu wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist daher der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Ferden zu entscheiden.

### 2. Tragweite des Projektes

- 2.1 In ihrer Eingabe vom 29. September 2015 beantragt die Gemeinde Ferden die Homologation des Auflagedossiers „Gewässeraufnahmefestlegung, Gemeinde Ferden“ durch den Staatsrat. Dem Dossier kann entnommen werden, dass für die folgenden sechs Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Ferden der Gewässerraum bestimmt wurde: Färdenbach, Dornbach, Eschergraben, Faldumbach, Schluichgraben und Lonza. Aus dem Dossier geht weiter hervor, weshalb für die übrigen Fließ- und Stehgewässer der Gemeinde kein Bedarf vorhanden ist, den Gewässerraum festzulegen (Gewässer im Wald, weder Bau- noch Landwirtschaftszone, künstliches Stehgewässer nicht im kantonalen Inventar). Nachfolgend geht es daher um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die sechs erwähnten Gewässer, die in den entsprechenden Plänen festgehalten wurden, genehmigen kann.

- 2.2** Besondere Erwähnung bedürfen zwei Gewässer, welche die Grenze zur Nachbargemeinde Kippel bilden: Färdenbach und Lonza. Dabei versteht sich von selbst, dass mit dem vorliegenden Entscheid der Festlegung der Gewässerräume der Gemeinde Ferden die GWR dieser Gewässer einzig in dem Umfang genehmigt werden, als dass sich diese auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden befinden. Allerdings bestimmt der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass dasselbe Ingenieurbüro für beide vorerwähnten Gemeinden mit der Ausarbeitung der GWR beauftragt worden ist, sodass die Koordination, bzw. die Absprache sichergestellt ist. Im Übrigen wurden die GWR in Bezug auf die Gemeinde Ferden bereits öffentlich aufgelegt und dabei gingen von Seiten der Gemeinde Kippel weder eine Einsprache noch Anmerkungen oder sonstige Vorbehalte ein (dies gilt im Übrigen entsprechend auch in Bezug auf die GWR, die in Kippel öffentlich aufgelegt wurden).
- 2.3** Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden sechs Gewässer der Gemeinde Ferden ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Plan zum Gewässerraum“, Projekt Nr. 31xx, im Massstab 1:2'000, vom 18. August 2015 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im GWR dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird im Dispositiv dieses Entscheides integriert). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Bestimmungen der GSchV des Bundes bereits revidiert wurden und auch im Jahre 2017 erneut revidiert werden.
- 2.4** Das beauftragte Ingenieurbüro hat in Erarbeitung des vorliegend zu prüfenden Auflagedossiers unter anderem folgende Datengrundlagen berücksichtigt: Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer, Revitalisierungsplanung, Zonennutzungsplan und Schutzinventare. Unter Bezugnahme dieser und weiterer Unterlagen (wie Fotos, kantonale Checkliste, Messungen vor Ort, historische Luftbilder, kantonale Datenbank „BD-Eaux“, Orthofotos, etc.) wurde die natürliche und die effektiv bestehende Gerinneshöhlenbreite für jedes der sechs erwähnten Gewässer ermittelt und planerisch festgehalten. Alsdann wurde eine Unterteilung der sechs Gewässer in repräsentative Abschnitte vorgenommen, wobei die Abschnitte im Vergleich zur kantonalen Datenbank etwas grosszügiger festgelegt wurden (Faldumbach vier Abschnitte, übrige Gewässer nur ein oder zwei Abschnitt/e).

### 3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1** Dienststelle für Straßen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Abteilung dieser Dienststelle, welche für die Seitenbäche zuständig ist, eine Kontrolle der Pläne und Unterlagen durchgeführt und alsdann eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. Die Abteilung Strassenstudien jener Fachstelle hat betreffend Strassen und deren Infrastruktur, die sich innerhalb der GWR befinden oder neu dort zu liegen kommen, vorgebracht, dass es nach wie vor möglich sein müsse, die Strasseninfrastruktur zu unterhalten, instand zu setzen und auszubauen. Diesbezüglich würden die zu treffenden Hochwasserschutzmassnahmen objektspezifisch mit dem Flussbau-Spezialisten abgeklärt und umgesetzt. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (siehe dort Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.
- 3.2** Dienststelle für Umweltschutz: Diese kantonale Fachstelle (DUS) hat das Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft und anschliessend ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben. Dabei hat sie dargetan, dass die betroffenen Gewässer mehrere Grundwasserschutzzonen queren würden und eine zu schützende Humusschicht vorhanden sei.

Betreffend Altlasten führte sie aus, dass ein Teil der ehemaligen Deponie Fystertellä im GWR des Faldumbachs (Abschnitt FAL-01) und der Lonza (Abschnitt LON-02) liege. Die geschlossene Deponie Fystertellä sei im kantonalen Kataster der belasteten Standorte gemäss dem Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV eingetragen. Der Kataster sei eine Dienstleistung des Kantons und nach bestem Wissen erstellt worden. In vorliegenden Fall hätten die Informationen es erlaubt, den vorliegenden Standort als Standort mit keinem Untersuchungsbedarf zu klassifizieren. Er gehöre zu den Standorten, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten seien. Zudem seien keine Revitalisierungsmassnahmen in der Nähe der Deponie vorgesehen. Insgesamt betrachtet kam die DUS daher zum Schluss, dass die Auswirkungen des vorliegenden Projektes auf die verschiedenen Umweltbereiche als gering betrachtet werden können. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2016 teilte die kantonale Umweltschutzfachstelle zusätzlich mit, dass die Gefahr, welche von Altlasten im Gewässerraum ausgehe (Erosion von Abfällen im Falle von Hochwasser mit der Folge einer Gewässerverschmutzung) separat vom vorliegenden Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraums abgeklärt werde.

- 3.3 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen jener Dienststelle hat in seiner Eingabe ausgeführt, dass es aus der Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen zum Vorhaben eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen abgeben könne. Diese werden in Berücksichtigung und im Umfang der anwendbaren Bestimmungen der GSChV anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen.
- 3.4 Dienststelle für Raumentwicklung: Jene Fachstelle des Kantons hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt ausgeführt, dass sie zur Festlegung der Gewässerräume eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.
- 3.5 Die übrigen kantonalen Dienststellen: Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie die Dienststelle für Wald und Landschaft haben das Auflagedossier ebenfalls geprüft und danach mitgeteilt, dass sie positive Vormeinungen ohne weitere Bemerkungen abgeben können.

#### 4. Gesamtbeurteilung

- 4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSChV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Ferden die Festlegung der GWR folgender Gewässer: Färdenbach, Dornbach, Eschergraben, Faldumbach, Schluchgraben und Lonza.
- 4.2 Der Art. 41a GSChV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:
  - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
  - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
  - c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSChV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
  - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
  - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 4.4 Weiter kann dem Absatz 3 der vorgenannten Bestimmung entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des GWR erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Gestützt auf

Absatz 5 Bst. a von Art. 41a GSchV kann auf die Festlegung des GWR verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet (und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen).

- 4.5 Im vorliegenden Fall hält das Auflagedossier fest, dass einzig der Schluichgraben sich innerhalb eines kantonalen Schutzgebietes befindet, sodass für die Festlegung des GWR hier der Absatz 1 des Art. 41a GSchV zur Anwendung gelangt (und folglich ein GWR von 11 m beantragt wird). Die GWR der übrigen Gewässer wurden allesamt auf der Grundlage von Absatz 2 des Art. 41a GSchV bestimmt. Der dabei ermittelte minimale theoretische GWR beträgt in Abhängigkeit der jeweiligen Gerinnesohlenbreite: 24.5 m für den Färdenbach, 17 m für den Dornbach und den Faldumbach, 11 m für den Eschergraben und 44.5 m für die Lonza. Den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass vorliegend weder Gründe vorhanden sind, den minimalen theoretischen GWR zu reduzieren (etwa aufgrund dicht überbauter Gebiete), noch zu erweitern (etwa aufgrund der Aufzählung in Absatz 3 von Art. 41a GSchV). Insbesondere mache eine Erweiterung des GWR keinen Sinn, da nicht die gesamten Schutzkegel in die Gewässerräume integriert werden könnten. Demzufolge wird beantragt, dass jeweils der minimale theoretische GWR ohne Abweichungen als effektiver GWR festzulegen sei.
- 4.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Ferden zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

## 5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

1. Der „Plan zum Gewässerraum“, Projekt Nr. 31xx, im Massstab 1:2'000, vom 18. August 2015, welcher die Gewässerräume der Gewässer Färdenbach, Dornbach, Eschergraben, Faldumbach, Schluichgraben und Lonza, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden, festlegt, wird genehmigt.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Die Plangenehmigung wird an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

### *Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Landwirtschaft*

- In Berücksichtigung und im Umfang der anwendbaren Bestimmungen der GSchV sollen die Abschnitte der GWR, welche in der Landwirtschaftszone liegen, weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen diese Abschnitte als extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden oder als Streueflächen bewirtschaftet werden.

- Die landwirtschaftliche Nutzung muss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung und den Bestimmungen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) entsprechen.
4. Die Gemeinde Ferden lässt der Dienststelle für Straßen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im nummerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
  5. Die Gemeinde Ferden übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die nummerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
  6. Die Gemeinde Ferden wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.
  7. Alle Projekte, welche sich innerhalb der GWR befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu unterbreiten.
  8. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 920.-- (Gebühren Fr. 913.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Ferden auferlegt.

**21. Dez. 2016**

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin



Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler

Philipp Spörri

### Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **28. Dez. 2016**

### Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Ferden, 3916 Ferden